

A U F L A G E

1. § 10 der schriftlichen Festsetzungen wird gestrichen, da baupolizeiliche Bestimmungen nicht Gegenstand des Bebauungsplanes sein können.
2. § 12 der schriftlichen Festsetzungen wird gestrichen, da hierin die Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Art und Umfang nicht genau festgelegt sind und er somit den Anforderungen des § 31 Abs. 1 BBauG nicht genügt.

